

6. Landesgeschichte

1. Lothringen, Rheinlande, Pfalz S. 661. 2. Alemannien, Schwaben, Schweiz S. 662.
 3. Bayern, Österreich S. 662. 4. Böhmen S. 665. 5. Niedersachsen, Schleswig-Holstein
 S. 666. 6. Sachsen, Thüringen S. 669. 7. Ordensland S. 670. 8. Italien S. 671. 9. Frank-
 reich, Belgien, Niederlande, England S. 672. 10. Byzanz, Osteuropa S. 676. 11. Kreuz-
 fahrerstaaten S. 677.

Erich Wisplinghoff, *Niederrheinischer Fernbesitz an der Mosel während des Mittelalters und der frühen Neuzeit*, Jb. f. westdt. LG 3 (1977) S. 61—88, geht von den Besitzverhältnissen an der mittleren und unteren Mosel etwa zu Beginn des 13. Jh. aus und sucht zu klären, seit wann verschiedene Kirchen des Erzbistums Köln in diesem Raum begütert waren. Die gesicherte urkundliche Überlieferung, die erst im 10. Jh. einsetzt, bringt ihn zu dem Schluß, daß historiographische und hagiographische Traditionen über ältere Besitztitel (bis zurück zu König Dagobert I. und Bischof Kunibert im 7. Jh.) keinen Glauben verdienen; in der Merowingerzeit und sogar dem größten Teil der Karolingerzeit hätten die Kölner Kirchen an der Mosel noch nicht Fuß gefaßt. Im zweiten Teil des Aufsatzes behandelt W. die Besitzverkäufe im 13. Jh., die offenbar einen geringeren Umfang hatten, als oft angenommen wurde, und die wirtschaftliche Nutzung der Moselgüter, bei der naturgemäß der Weinbau dominierte. R. S.

Wolfgang Haubrichs, *Die bliesgauischen Ortsnamen des Fulrad-Testamentes und die frühe Pfarrorganisation der Archipresbyterate Sankt Arnual und Neumünster im Bistum Metz*, Jb. f. westdt. LG 2 (1976) S. 23—76 und ebd. 3 (1977) S. 5—59, versucht, über eine (teilweise neue) Deutung der Ortsnamen in dem bekannten Testament von 777 und eine Analyse der an diesen Orten bezeugten Patrozinien zu einem genaueren Bild der frühen Kirchenorganisation in der mittleren Saargegend zu gelangen. Die Anwendung der gewählten Methoden erfolgt freilich ziemlich schematisch und mit manchen Irrtümern in Einzelheiten, so daß gegenüber den vorgetragenen Ergebnissen einige Skepsis angebracht ist. Als Beispiel sei erwähnt, daß der in liturgischen Quellen aus Saint-Denis genannte Märtyrer Innocentius anscheinend nirgends als Papst bezeichnet wird und Papst Innocenz I. im Jahre 417 eines natürlichen Todes gestorben ist, weshalb H.s Spekulationen (Teil 1, S. 35ff.) um eine nachträgliche Identifizierung dieses in Blittersdorf verehrten angeblichen „Märtyrerpapstes“ mit einem gleichnamigen Heiligen der Thebaischen Legion offenbar auf falschen Voraussetzungen beruhen. R. S.

Michael Borgolte, *Der Konvent der Abtei Klingenmünster in karolingischer Zeit*, Archiv für mittelhochdeutsche KG 29 (1977) S. 25—37, 1 Faksimile, bespricht drei in MGH Libri confr. S. 31, 216 gedruckte Konventslisten, die im Anhang neu herausgegeben werden. Die älteste, im Reichenauer Gedenkbuch überlieferte Verbrüderungsnotiz (um 780) weicht im Namenmaterial völlig von den beiden jüngeren, nach 826 in die Gedenkbücher St. Gallens und erneut der Reichenau eingetragenen Listen ab, so daß für die Zwischenzeit eine personelle Umschichtung des Konvents zu erschließen ist. Formale Unterschiede zwischen diesen beiden Listen deuten zudem auf eine Neuordnung unter dem Einfluß der Klosterreform Benedikts von Aniane hin. C. S.

Hans-Jürgen Krüger, *Salinenbesitz der Abtei St. Matthias vor Trier in Vic-sur-Seille. Ein Beitrag zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Mosellande im 12. Jahrhundert*, Jb. f. westdt. LG 3 (1977) S. 89—144, weist auf einen bisher übersehenen Urkundenfonds im Départementalarchiv von